

Vertrag zur Regelung der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz

Anfrage an:

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

Verwendete Gesetze:

- Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen Rheinland Pfalz
- Landesumweltinformationsgesetz Rheinland Pfalz
- Verbraucherinformationsgesetz

Status dieser Anfrage:

Warte auf Antwort

Frist:

8. April 2015 - in 1 Monat

Zusammenfassung der Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zusendung des folgenden Dokumentes:

Vertrag zur Regelung der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz

Als Aufsichtsbehörde liegt Ihnen bestimmt auch dieser Vertrag vor und im Rahmen einer vertrauensvollen und transparenten Gesundheitspolitik sollte die Zusendung dies Vertrages in elektronischer Form kein Problem darstellen.

Vielen Dank im Voraus

Korrespondenz

Von: << Anfragesteller/in >>

Betreff: Vertrag zur Regelung der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz [#8781]

Datum: 3. März 2015 15:10:29

An: Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

Status: Warte auf Antwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zusendung des folgenden Dokumentes:

Vertrag zur Regelung der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz

Als Aufsichtsbehörde liegt Ihnen bestimmt auch dieser Vertrag vor und im Rahmen einer vertrauensvollen und transparenten Gesundheitspolitik sollte die Zusendung dies Vertrages in elektronischer Form kein Problem darstellen.

Vielen Dank im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

<< Anfragersteller/in >>

3. März 2015 15:10:29

: << Anfragersteller/in >> hat eine Nachricht an Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz gesendet.

3. März 2015 15:10:32

: << Anfragersteller/in >> hat die Anfrage 'Vertrag zur Regelung der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz' öffentlich geschaltet.

Vertrag zur Regelung der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz

zwischen

- dem AOK-Landesverband Rheinland-Pfalz, Eisenberg
- dem BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
- dem IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz,
Bergisch Gladbach
- der Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf
- der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel
- der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Rheinhessen-Pfalz, Speyer
- der Krankenkasse für den Gartenbau Kassel, vertreten durch die jeweils
regional zuständige Landwirtschaftliche Krankenkasse
- dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,
Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- der Bundesknappschaft, Bochum
- u n d
- der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- u n d
- der Kassenärztlichen Vereinigung Koblenz, Koblenz
- der Kassenärztlichen Vereinigung Pfalz, Neustadt
- der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinhessen, Mainz
- der Kassenärztlichen Vereinigung Trier, Trier
- u n d
- dem Tumorzentrum Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- u n d
- dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz, Mainz

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der Durchführung einer flächendeckenden und qualitätsgleichen medizinischen und organisatorischen, EDV-gestützten, onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz.
- (2) Unter onkologischer Nachsorge im Sinne dieses Vertrages wird die Betreuung von Patienten verstanden, bei denen die aktuelle operative, chemo- oder strahlentherapeutische Behandlung abgeschlossen ist, auch wenn danach eine weiterführende adjuvante endokrine oder immunmodulierende Therapie gegebenenfalls auch über längere Zeit durchgeführt werden muß.

Die onkologische Nachsorge dient insbesondere

- der Überwachung und Sicherung des Therapieerfolges der vorausgegangenen Krebsbehandlung,
 - der Erkennung späterer Nebenwirkungen der Primärbehandlung und
 - der rechtzeitigen Erkennung von Metastasen und Wiedererkrankungen.
- (3) Von der onkologischen Nachsorge muß die ambulante onkologische Nachbehandlung unterschieden werden. Da die Nachbehandlung zumindest teilweise der in Krankenhäusern stattfindenden Primärbehandlung entspricht, ist diese in der Regel ermächtigten Krankenhausärzten und hierfür qualifizierten niedergelassenen Ärzten zuzuordnen.

§ 2

Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Mitgliedskassen der vertragsschließenden Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz, für die Kassenärztlichen Vereinigungen in Rheinland-Pfalz, sowie für die Mitgliedskrankenhäuser der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V., die Krankenhäuser im Sinne des § 108 SGB V sind und gegenüber der Krankenhausgesellschaft ihren Beitritt zu diesem Vertrag erklärt haben.
- (2) Die Krankenhausgesellschaft teilt den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen in Rheinland-Pfalz die dem Vertrag beigetretenen Krankenhäuser bzw. diejenigen Krankenhäuser mit, welche ihren Beitritt widerrufen haben.

- (3) Krankenhäuser, die nicht Mitgliedskrankenhäuser der Krankenhausgesellschaft sind aber ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V darstellen, können diesem Vertrag durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz und den Kassenärztlichen Vereinigungen in Rheinland-Pfalz beitreten.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Die onkologische Nachsorge nach § 1 Abs. 2 ist grundsätzlich dem ambulanten Bereich zuzuordnen.
- (2) Zur Erbringung der Leistung der onkologischen Nachsorge haben die daran teilnehmenden niedergelassenen Ärzte eine Qualifikation nachzuweisen. Diese ist in Anlage 1 geregelt.
- (3) Das onkologische Nachsorgeprogramm der Kassenärztlichen Vereinigungen in Rheinland-Pfalz und des Tumorzentrums Rheinland-Pfalz ist als Anlage 2 Bestandteil des Vertrages.
- (4) Die Notwendigkeit, Krankenhäusern zur Ausbildung von Ärzten ein bestimmtes Kontingent onkologisch nachzusorgender Patienten zuzuweisen, wird anerkannt. Über den Umfang und die Durchführung ist außerhalb dieses Vertrages eine gesonderte Regelung zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz sowie der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. zu treffen.

§ 4

Nachsorgeleitstelle

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen in Rheinland-Pfalz richten zur Sicherstellung der organisatorischen Nachsorge eine zentrale Nachsorgeleitstelle in Trier ein.
- (2) Die Nachsorgeleitstelle stellt die Einladung der nachzusorgenden Patienten sicher. Die Erfassung der Ersterhebungsbögen sowie der Nachsorgeerhebungsbögen erfolgt regional. Die zentrale Nachsorgeleitstelle registriert diese Erhebungen soweit sie für die Einladungen der Nachsorgepaßinhaber zu den jeweiligen Nachsorgeuntersuchungen notwendig sind. Die Nachsorgeleitstelle terminiert die Folgeuntersuchungen für alle Patienten und lädt über den nachsorgenden Arzt ein.
- (3) Parallel zur zentralen Nachsorgeleitstelle nach Absatz 1 wird bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung derer Funktionstüchtigkeit, aber längstens bis 12 Monate nach Beginn des Vollzugs des Vertrages eine zusätzliche Nachsorgeleitstelle am onkologischen Schwerpunktkrankenhaus in Kaiserslautern akzeptiert. Diese ist nur für die an diesem onkologischen Schwerpunktkrankenhaus primärbehandelten Patienten zuständig.

§ 5

Erfassung des Patienten

Durch Ausfüllung des Ersterhebungsbogens und Zusendung an die zuständige KV durch den primärbehandelnden Arzt wird die Aufnahme des Tumorpatienten in die Nachsorge sichergestellt.

§ 6

Weitergabe der Daten

- (1) Bei vorliegender Einwilligungserklärung des Patienten werden die bei den Kassenärztlichen Vereinigungen eingehenden Ersterhebungsbögen und Abschlusserhebungsbögen zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung dem Tumorzentrum Rheinland-Pfalz zugeleitet. Darüber soll ein jährlicher Bericht vorgelegt werden. Die Nachsorgeuntersuchungsbögen werden den KVen zugeleitet zum Zweck der Qualitätssicherung und stehen dem Tumorzentrum zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung.
- (2) Bei Vorliegen einer entsprechenden Einverständniserklärung können die am Verfahren beteiligten Krankenhausärzte Daten der von ihnen primär behandelnden Patienten vom Tumorzentrum abfragen, um sie zu wissenschaftlichen Zwecken oder Kontrollzwecken auszuwerten.

§ 7

Mitwirkung von Krankenhäusern

Die Krankenhäuser verpflichten die Ärzte den Patienten nach Abschluß der Primärbehandlung über die medizinische Notwendigkeit der Nachsorge aufzuklären und ihn zur Teilnahme an dem Nachsorgeprogramm zu motivieren. Sie legen dem Patienten die Einverständniserklärung zur Weitergabe der Daten vor, händigen den Nachsorgepaß aus und füllen den Ersterhebungsbogen aus. Sie empfehlen dem Patienten die Nachsorgeuntersuchungen beim Arzt seines Vertrauens durchführen zu lassen.

§ 8

Aufgaben der onkologischen Schwerpunktkrankenhäuser

- (1) Die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der Ärzte der onkologischen Schwerpunkte in Rheinland-Pfalz sind für die onkologische Versorgung unverzichtbar.

- (2) Die Ärzte der onkologischen Schwerpunktkrankenhäuser sollen
- einen Konsilldienst für Ärzte durchführen um die niedergelassenen Kollegen zu beraten;
 - den Informationsaustausch zwischen den Ärzten z. B. in Form von onkologischen Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen gewährleisten;
 - die Ergebnisse der neuesten klinischen Tumorforschung den Ärzten in Rheinland-Pfalz zugänglich zu machen.

§ 9

Informationsaustausch

- (1) Das Tumorzentrum Rheinland-Pfalz stellt organisatorisch sicher:
- den Informationsaustausch zwischen den Ärzten, z. B. in Form onkologischer Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen
 - den Zugang zu den Ergebnissen der neuesten klinischen Tumorforschung für die Ärzte in Rheinland-Pfalz
 - die Förderung der regionalen Kooperation auf dem Gebiet der Onkologie und
 - die Zusammenarbeit mit Krebsberatungsstellen und Selbsthilfegruppen.
- (2) Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet das Tumorzentrum Rheinland-Pfalz mit der Ärztlichen Akademie in Rheinland-Pfalz zusammen.

§ 10

Finanzierung

- (1) Für jeden in Rheinland-Pfalz in die Nachsorge aufgenommenen Patienten erhalten die Kassenärztlichen Vereinigungen von den Krankenkassen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz vereinbarte Beträge für:
- a) die Betriebskosten der zentralen Nachsorgeleitstelle in Trier und der vier regionalen Erfassungsstellen
 - b) die an der Nachsorge teilnehmenden niedergelassenen Ärzte und ggf. Krankenhäuser nach Maßgabe der Anlage 3.
- (2) Die investiven Kosten sowohl bei der zentralen Nachsorgeleitstelle in Trier als auch bei den vier regionalen Erfassungsstellen werden zu 50 % von den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie zu 50 % vom Land Rheinland-Pfalz übernommen. Zu den investiven Kosten zählen hierbei die erforderli-

che Hardware, Software sowie entsprechende Ersatzbeschaffungen.

- (3) Die Finanzierung der erforderlichen Vordrucke erfolgt im Rahmen der allgemeinen Finanzierung der Vordrucke für die kassenärztliche Versorgung (Vordruckvereinbarung).

§ 11

Vereinbarung einer Erprobungsphase

Mit Inkrafttreten des Vertrages beginnt eine 2 Jahre andauernde Erprobungsphase, innerhalb welcher der Vertrag nicht gekündigt werden kann. Während der Erprobungsphase legen sowohl die Nachsorgeleitstelle als auch das Tumorzentrum einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 12

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.1993 in Kraft. Der Vollzug bleibt ausgesetzt bis zum Wirksamwerden der Vergütungsregelung in der Anlage 3 gem. § 10.
- (2) Der Vertrag kann frühestens nach Ablauf der in § 11 festgelegten Erprobungsphase mit einer Frist von 6 Monaten gegenüber den anderen Vertragspartnern gekündigt werden.

Eisenberg, Mainz, Bergisch Gladbach, Düsseldorf, Kassel, Speyer, Bochum, Koblenz, Neustadt, Trier, den

AOK-Landesverband Rheinland-Pfalz Eisenberg

Heiner Boegler
Vorstandsvorsitzender



Verband der Angestellten-Krankenkasse e. V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz

Willy H. Wagner
Leiter der Landesvertretung

BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

(Heinevetter)
Vorstandsvorsitzender



Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz Mainz

Willy H. Wagner
Leiter der Landesvertretung

IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz Bergisch Gladbach

W. Lütz
Vorstandsvorsitzer



Bundeskknappschaft, Bochum Die Geschäftsführung

Dr. Spöhn
Leiter der Abt. Krankenversicherung





Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf



Schrofers
Vorstandsvorsitzender

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel

In Vertretung



Landwirtschaftliche Krankenkasse Rheinhausen-Pfalz, Speyer



Stein
Vorsitzender des Vorstandes



Kassenärztliche Vereinigung Rheinhausen, Mainz



Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mainz



Klaus Jensen
Staatssekretär



Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V., Mainz



Kassenärztliche Vereinigung Koblenz



Kassenärztliche Vereinigung Pfalz, Speyer



Kassenärztliche Vereinigung Trier



Tumorzentrum Rheinland-Pfalz e. V., Mainz

TUMORZENTRUM RHEINLAND-PFALZ

Am Pulverturm 13

55101 MAINZ

Telefon: 0 61 31 / 17 30 01

Prof. Dr. C. Huber
Vorsitzender

Protokollnotiz
Zum Vertrag zur Regelung
der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz

Die Vertragspartner des Vertrages zur Regelung der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz vereinbaren einvernehmlich eine Protokollnotiz zu § 4 Abs. 3 des Vertrages:

"Es besteht Einvernehmen der Vertragspartner, daß der in § 4 Abs. 3 des Vertrages zur Regelung der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz genannte Zeitraum von 12 Monaten nach Möglichkeit nicht ausgeschöpft wird."

Eisenberg, Mainz, Bergisch Gladbach, Düsseldorf, Kassel, Speyer, Bochum, Koblenz, Neustadt, Trier, den

AOK-Landesverband Rheinland-Pfalz
Eisenberg



Heiner Boecler
Vorstandsvorsitzender



Verband der Angestellten-Kranken-
kasse e. V., Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz



Willy H. Wagner
Leiter der Landesvertretung

BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz



(Heinevetter)
Vorstandsvorsitzender



Arbeiter-Ersatzkassen-Vorband e.V.
Landesvertretung Rheinland-Pfalz,
Mainz



Willy H. Wagner
Leiter der Landesvertretung

IKK-Landesverband
Nordrhein und Rheinland-Pfalz
Bergisch Gladbach



W. Lutz
Vorstandsvorsitzer



Bundeskknappschaft, Bochum
Die Geschäftsführung



Dr. Spohn
Leiter der Abt. Krankenversicherung



Krankenkasse der rheinischen
Landwirtschaft, Düsseldorf



Schraners
Vorstandsvorsitzender

Landwirtschaftliche Kranken-
kasse Hessen-Nassau, Kassel



In Vertretung

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz



Kassenärztliche Vereinigung
Koblenz,
Koblenz



Landwirtschaftliche Kranken-
kasse Rheinhessen-Pfalz, Speyer

Steitz
Vorsitzender des Vorstandes



Kassenärztliche Vereinigung Pfalz,
Neustadt



Kassenärztliche Vereinigung
Rheinhessen, Mainz



Kassenärztliche Vereinigung Trier,
Trier





Ministerium für Arbeit, Soziales
Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz, Mainz



Klaus Jensen
Staatssekretär

Tumorzentrum Rheinland-Pfalz e.V.,
Mainz



TUMORZENTRUM RHEINLAND-PFALZ
Am Pulverhaus 13
55101 MAINZ

Prof. Dr. C. Huber: 0 61 31 / 17 30 01
Vorsitzender

Anlage 1
zum Vertrag zur Regelung der onkologischen Nachsorge
in Rheinland-Pfalz

Kriterienkatalog

Die Kassenärztlichen Vereinigungen in Rheinland-Pfalz haben die folgenden Kriterien nach § 3 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

1. Leistungen der onkologischen Nachsorge im Rahmen des onkologischen Nachsorgeprogramms der Kassenärztlichen Vereinigungen und des Tumorzentrums Rheinland-Pfalz gemäß Anlage 2 des Vertrages können niedergelassene Ärzte weiterhin abrechnen, wenn sie vor Abschluß des Vertrages im Rahmen des Nachsorgeprogramms Patienten betreut haben. Sie sind verpflichtet, die in Punkt 2 und 3 genannten Kriterien innerhalb der nächsten 2 Jahre zu erfüllen.
2. Der niedergelassene Kassenarzt, der im Rahmen des Tumornachsorgeprogramms gemäß Anlage 2 des Vertrages Patienten betreut, muß gegenüber der für ihn zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, daß er an

zwei onkologischen Fortbildungsveranstaltungen der Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz

und

einer Fortbildungsveranstaltung des onkologischen Arbeitskreises einer Kassenärztlichen Vereinigung in Rheinland-Pfalz

teilgenommen hat.
3. Die in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen sind von dem niedergelassenen Kassenarzt jährlich nachzuweisen.
4. Soweit der niedergelassene Kassenarzt, der Patienten im Rahmen des Nachsorgeprogramms betreut, die in Punkt 2 genannten Voraussetzungen bis zum Ende eines laufenden Jahres der für ihn zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nicht nachweist, werden ihm die im Rahmen des Nachsorgeprogramms abrechenbaren Leistungen ab dem ersten Quartal des Folgejahres nicht mehr vergütet.

Anlage 3
zum Vertrag zur Regelung der onkologischen Nachsorge
in Rheinland-Pfalz

Vergütungsregelung

Die Kassenärztlichen Vereinigungen in Rheinland-Pfalz und die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. sowie die Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz schließen zur Regelung der Vergütung nach § 10 des Vertrages zur Regelung der onkologischen Nachsorge in Rheinland-Pfalz folgende Vereinbarung:

1. Soweit Krankenhäuser oder Krankenhausärzte betroffen sind, rechnen diese über die regional zuständige Kassenärztliche Vereinigung ab.
2. Für das Aufklärungsgespräch, das Ausstellen des Nachsorgepasses sowie das vollständige Ausfüllen des Ersterhebungsbogens ¹⁾ einschließlich Übersendung an die Nachsorgeleitstelle zahlen die Krankenkassen einen Betrag in Höhe von DM 20,-. In der Abrechnung ist hierfür die Nr. ... einzutragen.
3. Für das vollständige Ausfüllen der Nachsorgeerhebungsbögen (NSU 1 - 15) einschl. Übersendung an die Nachsorgeleitstelle zahlen die Krankenkassen einen Betrag in Höhe von DM 20,- je Bogen. In der Abrechnung ist hierfür die Nr. einzutragen.
4. Für das vollständige Ausfüllen des Abschlusshebungsbogens einschl. Übersendung an die Nachsorgeleitstelle zahlen die rheinland-pfälzischen Krankenkassen einen Betrag in Höhe von DM 20,-. In der Abrechnung ist hierfür die Nr. einzutragen.
5. Für die Durchführung des Konsils (patientenbezogenes Fachgespräch zwischen dem nachsorgenden Arzt und einem in der Onkologie erfahrenen Arzt zur Abklärung des weiteren Vorgehens) zahlen die Krankenkassen an den Konsiliararzt eine Gebühr in Höhe von DM 32,50. In der Abrechnung ist hierfür die Nr. einzutragen.
6. Für die Betriebskosten der zentralen Nachsorgeleitstelle in Trier und der 4 Erfassungsstellen zahlen die Krankenkassen zusätzlich zu jedem Ersterfassungsbogen einen Betrag in Höhe von DM...4,50.
7. Abrechnungsverfahren für nicht ermächtigte Krankenhausärzte

Die von nicht ermächtigten Krankenhaus-Ärzten erbrachten Leistungen werden von dem Krankenhausträger der regional zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung in Rechnung gestellt. Diese wiederum rechnet die Leistungen gesondert mit der Krankenkasse ab.

¹⁾ Nach vorgetragener Auffassung der KVen ist der Ersterhebungsbogen nicht entsprechend dem Aufwand bewertet.

Eisenberg, Mainz, Bergisch Gladbach, Düsseldorf, Kassel, Speyer,
Bochum, Koblenz, Neustadt, Trier, den

AOK-Landesverband Rheinland-Pfalz
Eisenberg

[Redacted]

Heiner Boegler
Vorstandsvorsitzender



Verband der Angestellten-
Krankenkasse e.V.
Landesvertretung Rheinland-Pfalz

[Redacted]

Willy H. Wagner
Leiter der Landesvertretung

BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz

[Redacted]

(Heinevetter)
Vorstandsvorsitzender



Arbeiter-Ersatzkassen-Verband
Landesvertretung Rheinland-Pfalz
Mainz

[Redacted]

Willy H. Wagner
Leiter der Landesvertretung

IKK-Landesverband
Nordrhein und Rheinland-Pfalz
Bergisch Gladbach

[Redacted]

Vorstandsvorsitzender



Bundeskknappschaft, Bochum
Die Geschäftsführung

[Redacted]

Dr. Spöhn
Leiter der Abt. Krankenversicherung



Krankenkasse der rheinischen
Landwirtschaft, Düsseldorf

[Redacted]

Schrapers

Vorstandsvorsitzender

Landwirtschaftliche Kranken-
kasse Hessen-Nassau, Kassel

In Vertretung

[Redacted]



Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

[Redacted]



Kassenärztliche Vereinigung, Koblenz
Koblenz



[Redacted]

Landwirtschaftliche Kranken-
kasse Rheinhessen-Pfalz, Speyer

[Redacted]

Steitz
Vorsitzender des Vorstandes



Kassenärztliche Vereinigung Pfalz
Neustadt



Kassennärztliche Vereinigung
Rheinhesse Mainz



Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz, Mainz



Klaus Jensen
Staatssekretär



Kassennärztliche Vereinigung Trier



Tumorzentrum Rheinland-Pfalz e.V.
Mainz

TUMORZENTRUM RHEINLAND-PFALZ
Am Palverturm 13
55101 MAINZ
Tel: 0 61 31 / 17 30 01

Prof. Dr. C. Huber
Vorsitzender